

**Statuten
Bürgerlich-Demokratische Partei
Region Langenthal
(BDP Region Langenthal)**



Region Langenthal ^{1*)}

^{1*)} Die **BDP Region Langenthal** umfasst die Einwohnergemeinden:

- Langenthal
- Aarwangen
- Bleienbach
- Busswil b. Melchnau
- Kleindietwil
- Leimiswil
- Lotzwil
- Madiswil
- Melchnau
- Obersteckholz
- Reisiswil b. Melchnau
- Rütshelen
- Thunstetten-Bützberg
- Untersteckholz
- Ursenbach

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Region Langenthal (BDP Region Langenthal)

1. Allgemeines

Name	Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Region Langenthal (BDP Region Langenthal) besteht in den Gemeinden der REGION LANGENTHAL ^{1*)} eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.
Sitz	2) Die BDP Region Langenthal kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen. 3) Die BDP Region Langenthal ist eine Sektion der BDP Schweiz, Kanton Bern.
Zweck	Art. 2 ¹⁾ Die BDP Region Langenthal vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen. 2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur. 3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.
Tätigkeit	Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Region Langenthal sind: a) Beteiligung an den Gemeindewahlen in den Gemeinden im Einzugsgebiet b) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen c) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in den Gemeinden im Einzugsgebiet in allen Bereichen.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz in den Gemeinden im Einzugsgebiet werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Region Langenthal anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. 2) Die BDP Region Langenthal kann Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden im Einzugsgebiet aufnehmen, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. 3) Wer der BDP Region Langenthal beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

- 2) Die Mitgliedschaft erlöscht durch
- a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung der Partei
 - d) Tod
- 3) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Partei-grundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe	<p>Art. 6 ¹⁾ Die Organe der BDP Region Langenthal sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Parteiversammlung b) Parteivorstand c) Revisionsstelle <p>2) Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>3) Für die Wahlen in den einzelnen Gemeinden sind die gemeinderechtlichen Bestimmungen massgebend. Der Parteivorstand kann dafür zusätzliche Bestimmungen erlassen und zusätzliche Organe einsetzen.</p>
Parteiversammlung	<p>Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Region Langenthal.</p> <p>2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.</p> <p>3) Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.</p>
Aufgaben der Parteiversammlung	<p>Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes b) Wahl der Revisionssteile c) Annahme und Änderung der Statuten d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag f) Festlegen der Mitgliederbeiträge g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe h) Verabschiedung von Wahlvorschlägen

i) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

²⁾ Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 9¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Teil-Parteiversammlung

Art. 10¹⁾ Für Belange, welche nur eine einzige der Gemeinden im Einzugsgebiet betreffen, insbesondere für die Beschlussfassung über Wahrvorschläge in reine Gemeindebehörden und für die Parolenfassung in reinen Gemeindeangelegenheiten, stehen die Kompetenzen der Parteiversammlung einer Teil-Parteiversammlung zu.

2) Der Teil-Parteiversammlung gehören alle Mitglieder der BDP Region Langenthal an, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben. Sie wird von einem Vorstandsmitglied aus der Gemeinde geleitet oder bestimmt ein Tagespräsidium.

3) Über die Behandlungen und die Beschlüsse der Teil-Parteiversammlung wird von einem dafür gewählten Mitglied ein Protokoll geführt. Eine von Leitung und Sekretariat unterzeichnete Kopie dieses Protokolls ist binnen zehn Tagen nach der Versammlung dem Sekretariat der Gesamtsektion zuzustellen.

4) Im Übrigen gelten die für die Parteiversammlung gültigen Verfahrensvorschriften.

Partei Vorstand

Art. 11¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2) Die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden im Einzugsgebiet und die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in den Gemeinden im Einzugsgebiet werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Region Langenthal sind.

3) Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 12¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes umfasst vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art 13¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vorbereitung der Parteiversammlungen

- d) Vertretung der Partei gegen aussen
- e) Werbung von Mitgliedern

2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 14¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

3) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

Revisionsstelle

Art. 15¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus einer Person, die nicht Parteimitglied sein muss.

2) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.

3) Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Protokollführung

Art. 16 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 17 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Finanzaktionen
- d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 18¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

2) Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

3) Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Statutenänderung **Art. 19** Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Auflösung **Art. 20¹⁾** Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.
²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.
- Inkrafttreten **Art. 21** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. August 2009 in Langenthal angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Tagespräsidium

Für das Tagessekretariat

Langenthal, 18. August 2009, 19:00 Uhr Hotel Bären Langenthal